

INEOS ChlorVinyls Limited – Verkaufsbedingungen

1 DEFINITIONEN

1.1 Die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke haben in diesen AGB folgende Bedeutung:

"Verbundenes Unternehmen" ist jede Person, die den Verkäufer mittel- oder unmittelbar kontrolliert, durch ihn kontrolliert wird, oder sich mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle befindet; Kontrolle in diesem Sinne ist als das Recht zu verstehen, über die Geschäftsführung oder Strategien der Person zu bestimmen;

"Werktag" ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken in der City von London für im Bankgeschäft übliche Transaktionen geöffnet haben;

"Käufer" ist der Käufer von Waren und/oder Dienstleistungen;

"AGB" sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen;

"Vertrag" ist ein rechtlich verbindlicher Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über den Verkauf und den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen, der mittels Bestellung angeboten und vom Verkäufer gemäß Ziffer 2.5 dieser AGB angenommen wird;

"Lieferadresse" ist die schriftlich mit dem Verkäufer vereinbarte Lieferadresse;

"Liefertermin" ist der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin oder, falls kein Liefertermin vereinbart wurde, Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gemäß Ziffer 2.5;

"Höhere Gewalt" ist jedes Ereignis, das die Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten beeinträchtigt und auf Vorkommnisse, Handlungen, Unterlassungen oder Unfälle zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Verantwortung einer Partei liegen, insbesondere außergewöhnliche Wetterbedingungen, Überschwemmung, Gewitter, Unwetter, Brand, Explosion, Erdbeben, Erdbeben, Gebäudeschäden, Seuchen oder andere Naturkatastrophen, Nichtverfügbarkeit oder Verknappung von Rohmaterial, Ausfall oder Störung der Stromzufuhr, hohes Verkehrsaufkommen, Verkehrsunfall, Verzug eines Spediteurs, Betriebs- und/oder maschineller Ausfall, Kriegszustand, militärische Operationen, Aufstände, Menschaufmarsch, Chaos, Streik, Arbeitskonflikt, Terroranschläge, Aufstände sowie jede Gesetzgebung, Verordnung, Beschluss oder Unterlassung (einschließlich dem Ausbleiben erforderlicher Genehmigungen) einer zuständigen Regierung, eines Gerichts oder einer Behörde;

"Waren" sind die in der Bestellung beschriebenen Waren, die gemäß Ziffer 2.5 vom Verkäufer angenommen wurde;

"Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte"

sind alle Patente, Handels- oder Geschäftsmarken, registrierte Muster und Modelle, Datenbanken, Urheberrechte, deren Anmeldungen, nicht registrierte Muster und Modelle, Know how und alle anderen in ähnlicher Weise geschützten Schutzrechte in anderen Ländern.

"Partei" und **"Parteien"** sind der Verkäufer oder der Käufer oder beide, Verkäufer und Käufer (je nach Gebrauch);

"Preis" bedeutet:-

- (a) In Bezug auf Waren, der Preis der Waren zum Zeitpunkt des Versands; und
- (b) In Bezug auf Dienstleistungen, der Preis der Dienstleistungen, wie vom Verkäufer bekannt gegeben.

"Bestellung" entspricht der mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Käufers;

"Benötigte Menge" ist die vom Verkäufer an den Käufer zu liefernde Menge an Waren entsprechend der vom Verkäufer gemäß Ziffer 2.5 angenommenen Bestellung oder jedweder anderen schriftlichen Vereinbarung der Parteien;

"REACH" ist die Verordnung zur Registrierung, Bewertung Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe 1907/2006 (in der geänderten Fassung);

"REACH Compliance" bedeutet die Einhaltung der Anforderungen der REACH Verordnung und "REACH Compliant" ist entsprechend auszulegen;

"Verkäufer" ist **INEOS ChlorVinyls Limited** (Registernummer HRB 04068812) deren Geschäftssitz ist Runcorn Site HQ, South Parade, PO Box 9, Runcorn, Cheshire, WA7 4JE;

"Dienstleistungen" sind die in der Bestellung beschriebenen Dienstleistungen, die gemäß Ziffer 2.5 vom Verkäufer angenommen wurde;

"Spezifikation" entspricht den zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbarten Spezifikation der Waren und/oder Dienstleistungen.

1.2 Jeder Verweis in diesen AGB auf:

- (a) ein Gesetz oder eine Vorschrift versteht sich als Verweis auf dieses Gesetz oder diese Vorschrift in geänderter, neuer oder erweiterter Fassung zum jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) eine Ziffer als eine Ziffer in diesen AGB; und
- (c) eine Person bezieht sich auf natürliche Personen, juristische Personen, ein Unternehmen, nicht eingetragene Vereine, Regierungen, Staaten, Regierungs- oder Staatsbehörden, sowie Vereine, Partnerschaften und Joint Ventures (unabhängig von ihrer juristischen Persönlichkeit);

1.3 Die Überschriften in diesen AGB dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

1.4 Wenn es der Kontext erfordert, umfasst der

Singular den Plural und die Angabe eines Geschlechts auch das jeweils andere Geschlecht.

2 VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Bei einem Angebot (ob mündlich oder schriftlich) durch den Verkäufer handelt es sich ausschließlich um eine Aufforderung zur Abgabe eines rechtlich verbindlichen Angebots durch den Käufer. Ein Vertrag entsteht erst durch Eintreten eines der in Ziffer 2.5 genannten Ereignisse.
- 2.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, gilt ein Angebot ab dem Tag seiner Bekanntgabe für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen, soweit der Verkäufer das Angebot nicht mittels einer mündlichen oder schriftlichen Ankündigung an den Käufer früher zurücknimmt. Die Wirksamkeit des Angebots setzt die Verfügbarkeit der Waren und/oder der erforderlichen Ressourcen zur Erbringung der Dienstleistungen voraus.
- 2.3 Bei jeder Bestellung des Käufers handelt es sich um ein gesondertes Angebot Waren und/oder Dienstleistungen unter Geltung dieser AGB zu erwerben.
- 2.4 Eine Bestellung muss Folgendes enthalten:
- (a) die benötigten Waren und/oder Dienstleistungen;
 - (b) die Spezifikation;
 - (c) die Lieferadresse (oder die Bestätigung, dass der Käufer die Waren beim Verkäufer abholt);
 - (d) die benötigte Menge an Waren und/oder Dienstleistungen; und
 - (e) das Datum, an dem der Käufer die Warenlieferung erhalten möchte und/oder die Dienstleistung erbracht werden soll (wobei ein solches Datum für den Verkäufer nicht bindend ist und den Bestimmungen gemäß Ziffer 5.1 unterliegt).
- 2.5 Die Bestellung gilt als angenommen, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
- (a) die Versendung einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer;
 - (b) die Ankündigung des Verkäufers, dass die Waren zur Lieferung bereit stehen oder dass die Dienstleistungen erbracht werden können; oder
 - (c) die Lieferung der Waren und/oder Beginn der Erbringung der Dienstleistungen (oder eines Teil der Waren und/oder Dienstleistungen).
- Der Eintritt eines dieser Ereignisse führt zum Abschluss des Vertrags.
- 2.6 Keine Bestimmung dieser AGB verpflichtet den Verkäufer eine Bestellung des Käufers anzunehmen.
- 2.7 Diese Geschäftsbedingungen finden auf den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung einschließlich derer, aber nicht beschränkt hierauf, unter denen eine Bestellung erfolgt ist.
- 2.8 Im Fall von Fragen, Unstimmigkeiten, drucktechnischen, Schreib- oder anderen Fehlern oder Auslassungen in Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten oder Bestellbestätigungen hat der Käufer den Verkäufer zu kontaktieren. Der Verkäufer wird das betreffende Dokument

unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens des Verkäufers korrigieren.

- 2.9 Jede Bestellung, die vom Verkäufer gemäß Ziffer 2.5 angenommen wurde, kann vom Käufer nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers storniert, verschoben oder verändert werden.
- 2.10 Der Käufer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass er diesem unverzüglich die Informationen zur Verfügung stellt, die von Zeit zu Zeit vernünftigerweise benötigt werden, um die REACH Compliance der Waren zu beachten und aufrecht zu erhalten und er wird seinen Verpflichtungen aus der REACH Verordnung nachkommen.
- ### **3 RAHMENAUFTRAG (PAUSCHALAUFRAG)**
- Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar, sofern der Verkäufer Waren mittels eines Rahmenauftrags des Käufers liefert:
- (a) Sofern es sich bei dem Rahmenauftrag um eine Termin-Bestellung handelt, bei der die maximal benötigte Warenmenge und die ungefähren Termine (einschließlich deren Endzeitpunkt), zu denen die erforderlichen Mengen abgerufen werden, bestimmt sind, so wird die gesamte Bestellung als ein einziger Vertrag behandelt;
 - (b) Sofern es sich bei dem Rahmenauftrag nicht um eine Termin-Bestellung handelt, bei der:
 - (i) die maximal benötigte Warenmenge nicht bestimmt ist; oder
 - (ii) die maximal benötigte Warenmenge zwar bestimmt ist, aber aus Sicht des Verkäufers einer unrealistischen Schätzung der vom Käufer tatsächlich benötigten Mengen entspricht; oder
 - (iii) die Abrufdaten der Ware nicht bestimmt sind; so wird jeder Abruf als ein eigenständiger Vertrag behandelt.
- ### **4 SPEZIFIKATIONEN, GEWÄHRLEISTUNG UND DARSTELLUNGEN**
- 4.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass
- (a) die dem Käufer verkauften Waren und/oder Dienstleistungen der Spezifikation (soweit nicht abweichend schriftlich von den Parteien vereinbart) entsprechen; und
 - (b) er alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die REACH Compliance der Waren zu beachten und aufrecht zu erhalten oder dieselbe herbeizuführen, es sei denn, es ist Sache des Käufers nach der REACH Verordnung die REACH Compliance zu beachten und/oder aufrecht zu erhalten und die Nichteinhaltung ist nicht durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Käufers verursacht worden.
- 4.2 Jede Anregung oder Darstellung zum möglichen Gebrauch der Waren/oder Dienstleistungen, die der Verkäufer in seinen Verkaufs- oder Marketingunterlagen oder in einer Antwort auf eine spezifische Frage abgeben hat, erfolgte in gutem Glauben. Es liegt einzig beim Käufer (und dessen Kunden) sich in Bezug auf die Geeignetheit der Waren und/oder

- Dienstleistungen für einen bestimmten Gebrauch zu versichern. Anregungen oder Darstellungen zur Nutzung sind nicht Bestandteil des Vertrags.
- 4.3 Der Käufer ist innerhalb von 2 Werktagen nach der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistung verpflichtet, diese zu untersuchen und dem Verkäufer schriftlich sämtliche Mängel anzuzeigen, von denen der Käufer annimmt, dass sie nicht den Spezifikationen entsprechen und die bei ordnungsmäßiger Untersuchung erkennbar sind.
- 4.4 Sofern der Käufer es versäumt, Mängel gemäß Ziffer 4.3 zu rügen, gelten die Waren und/oder Dienstleistungen endgültig und in jeder Hinsicht als entsprechend der Spezifikationen geliefert und erbracht und vom Käufer als angenommen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar.
- 4.5 Sofern innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab dem Tag der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen irgendeine der gelieferten Ware und/oder der erbrachten Dienstleistungen zur zumutbaren Zufriedenstellung des Verkäufers nachgewiesenermaßen wegen Materialfehler, Ausführung oder Zusammensetzung nicht den Spezifikationen entspricht (mit Ausnahme von Zusammensetzungen, die der Käufer spezifiziert hat) wird der Verkäufer nach seiner Wahl:
- diese Waren ersetzen und/oder die Leistungen kostenlos wiederholen;
 - den Preis dieser Waren und/oder Leistungen erstatten;
 - einen verminderten Preis für diese Waren und/oder Leistungen vereinbaren.
- Diese stellen die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Käufers im Hinblick auf die Nichterfüllung der Spezifikationen dar und treten anstelle aller anderen Rechte und Rechtsmittel die der Käufer möglicherweise hat.
- 4.6 Die sich aus Ziffer 4.5 ergebenden Pflichten des Verkäufers bestehen nicht, sofern:
- die Waren in irgendeiner Weise unsachgemäß verändert wurden oder Gegenstand eines Missbrauchs waren;
 - die Waren unsachgemäß verwendet wurden;
 - die Waren in nicht korrekter Weise mit anderen Produkten oder mit ungeeigneten Produkten vermischt wurden;
 - Anweisungen in Bezug auf die Lagerung der Waren nicht vollständig beachtet wurden; oder
 - der Käufer es versäumt hat, Mängel gemäß Ziffer 4.3 zu rügen, sofern es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung offensichtlich ist, oder es versäumt hat, innerhalb von 2 Werktagen ab Kenntnis des Käufers von dem Mangel, sofern es sich dabei um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht offensichtlich ist, in jedem Falle aber nicht später als 7 Werktage ab dem Tag der Lieferung.
- 4.7 Sämtliche durch den Verkäufer ersetzten Waren gehören dem Verkäufer. Sämtliche vom

- Verkäufer ersetzten Waren unterliegen der Nachlieferung oder Rückzahlung gemäß den Bestimmungen in Ziffer 4.5.
- 4.8 Sofern in diesen AGB nicht abweichend vereinbart, sind alle Gewährleistungen, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen gesetzlich oder nach Common Law einschließlich, ohne Beschränkung hierauf, in Bezug auf die REACH Compliance der Waren (mit Ausnahme der Bestimmungen, die durch § 12 des Sale of Goods Act 1979 und § 2 des Sale and Supply of Goods Act 1982) soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist, ausgeschlossen.

5 LIEFERUNG

- 5.1 Der Verkäufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Waren und/oder Dienstleistungen der von dem Verkäufer bestätigten Bestellungen des Käufers, bis zum Liefertag zu liefern. Der Termin zur Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistung gehören nicht zu den wesentlichen Leistungspflichten des Vertrags.
- 5.2 Sollte trotz zumutbarer Anstrengungen der Verkäufer, gleich aus welchem Grund, nicht in der Lage sein, die Waren und/oder die Leistungen am Liefertermin zu liefern bzw. zu erbringen, stellt dies weder eine Vertragsverletzung des Verkäufers dar, noch übernimmt der Verkäufer irgendeine Haftung für einen Liefer- oder Leistungsverzug, unabhängig von dessen Ursache (einschließlich, ohne Beschränkung hierauf, als Ergebnis von Fahrlässigkeit) gegenüber dem Käufer.
- 5.3 Die Lieferung der Waren gilt als erbracht, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
- Abholung der Waren vom Betriebsgelände des Verkäufers durch den Käufer oder einem Dritten vom Käufer beauftragten Spediteur; oder
 - Ablieferung der Waren bei der vom Käufer genannten Lieferadresse durch den Verkäufer.
- 5.4 Der Käufer ist verpflichtet, einen Bereich für die Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen bereitzuhalten, insbesondere hat er freien Zugang zu diesem Bereich sowie zu den vom Käufer zur Erleichterung der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Leistung benötigten Anlagen und Einrichtungen zu gewähren. Vor Lieferung der Waren und/oder Beginn der Erbringung der Dienstleistung ist der Verkäufer berechtigt, Zugang zur Überprüfung dieser Bereiche zu verlangen und der Käufer verpflichtet, diesen zu gestatten. Sofern sich ein solcher Bereich nach einer Überprüfung für den Verkäufer als nicht geeignet zur Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistung zeigen, ist der Käufer verpflichtet, alles zu unternehmen, was der Verkäufer fordert, um den Bereich entsprechend tauglich zu machen. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer solange nicht wegen Nichtlieferung der Waren und/oder Nichterbringung der Leistung bis der

Lieferbereich nach Ansicht des Verkäufers geeignet ist.

- 5.5 Der Verkäufer behält sich vor, die Waren und/oder Dienstleistungen in Teilen zu erbringen bzw. zu liefern und Teilbeträge zu berechnen. In diesem Fall ist jede Teillieferung als separater Vertrag zu betrachten.
- 5.6 Sofern der Käufer sich weigert oder es versäumt, die Lieferung der Waren zum genannten Liefertermin anzunehmen (außer im Falle höherer Gewalt oder Verschulden des Verkäufers) ist der Verkäufer, unbeschadet aller anderen ihm zustehenden Rechte, berechtigt:
- (a) die Waren an jedem Ort, insbesondere auf dem Betriebsgelände des Käufers, bis zur tatsächlichen Lieferung zu lagern und die Lager-, Transport- und damit verbundenen Versicherungskosten sowie anfallenden Bearbeitungsgebühren dem Käufer in Rechnung zu stellen; und/oder
 - (b) die Waren, unter Berücksichtigung aller Umstände, nach Abzug aller Lager-, Versicherungs-, Transport- und Bearbeitungskosten zum höchsterzielbaren Preis zu verkaufen und dem Käufer den Differenzbetrag zwischen der vom Verkäufer erzielten Summe und dem Kaufpreis mit der Aufforderung zur unverzüglichen Zahlung in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Der Verkäufer ist berechtigt dem Käufer bis zu 10% der benötigten Menge mehr oder weniger zu liefern; und
- (a) der Käufer ist verpflichtet für das tatsächlich gelieferte Gewicht zu zahlen; und
 - (b) der Verkäufer verstößt damit nicht gegen den Vertrag.

6 VERPACKUNG

- 6.1 Soweit der Käufer die Möglichkeit hat, Verpackungen zurückzusenden und dies tut, hat der Käufer die Verpackung leer und sauber und in gutem Zustand (frachtfrei und versichert, sofern nicht anders zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart) vom Lieferort zu dem vom Verkäufer genannten Ort zurückzuschicken und den Verkäufer über den Versandtag in Kenntnis zu setzen.
- 6.2 Verpackungen, die im Eigentum des Verkäufers stehen, verbleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, diese leer (Versand „unfrei“, sofern nicht anders mit dem Verkäufer vereinbart) vom Lieferort zu dem vom Verkäufer angegebenen Ort zurückzuschicken und den Verkäufer über den Versandtag in Kenntnis zu setzen. Verpackungen, die nicht in gutem Zustand und einem angemessenen Zeitraum zurückgeschickt werden, sind vom Käufer, auf Basis der zum Zeitpunkt der Erledigung durch den Käufer gültigen Standardpreise des Verkäufers für verlorenegegangene oder beschädigte Verpackungen, zu bezahlen, es sei denn, das Scheitern der Rücksendung beruht auf einem

Grund, für den der Verkäufer nach diesen AGB die Verantwortung übernimmt.

- 6.3 Verlust oder Beschädigung von Verpackungen, die im Eigentum des Verkäufers stehen, die:
- (a) vor Erreichen des Lieferorts auftreten, gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern der Verkäufer vom Käufer gemäß Ziffer 6.1 in Kenntnis gesetzt wurde;
 - (b) auftreten, nachdem sie leer zur Rücksendung am Lieferort bereitgestellt wurden, gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern der Verkäufer vom Versand informiert wurde; und
 - (c) in der Zwischenzeit auftreten, gehen zu Lasten des Käufers, sofern der Verkäufer dem Käufer ein Fehlverhalten nachweisen kann.

7 HAFTUNG

- 7.1 Der Verkäufer schließt die Haftung nicht aus:
- (a) für die Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers aus § 12 des Sale of Goods Act 1979 oder § 2 des Sale and Supply of Goods Act 1982;
 - (b) für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens, die auf Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht;
 - (c) nach § 2(3) des Consumer Protection Act 1987;
 - (d) bei arglistiger Täuschung; oder
 - (e) für jeden Fall, für den der Verkäufer seine Haftung nach einschlägigem Gesetz nicht oder nicht versuchen darf, seine Haftung auszuschließen.
- 7.2 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer weder nach Vertrag, noch nach Delikt (einschließlich und ohne Beschränkung auf Fahrlässigkeit), noch für falsche Angaben oder für entgangenen Gewinn, erwarteten Gewinn, Umsatzverlust, Vertragsverlust, Gemeinkostenerstattung, erwarteten Einsparungen, Datenverlust, Produktionsverlust, Verlust des Goodwill, Rückruf, noch für irgendwelche besonderen, indirekten oder Folgekosten oder Schäden, oder sonst irgendwelche Kosten, Ausgaben oder möglichen Ansprüchen auf Folgeentschädigung.
- 7.3 Vorbehaltlich der Ziffern 7.1 und 7.2 ist die Gesamthaftung des Verkäufers unter diesem Vertrag auf den vom Käufer an den Verkäufer nach diesem Vertrag bezahlten oder zu zahlenden Preis beschränkt.

8 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Der Preis versteht sich zuzüglich aller Steuern und Zölle, insbesondere der Umsatzsteuer, die, sofern sie anfallen, zuzüglich aller in dem vom Verkäufer übermittelten Angebot enthaltenen Lieferkosten zu begleichen sind.
- 8.2 Der Käufer hat den Kaufpreis (einschließlich USt. und/oder aller anderen anfallenden Zölle und Steuern zusammen mit allen anderen anfallenden Kosten gemäß Ziffer 8.1) an dem in der Bestellbestätigung bestimmten Tag zu zahlen, oder, sofern kein Datum bestimmt ist oder keine Bestellbestätigung ausgestellt wurde, am 20. Tag des auf den Versand der Waren und/oder Dienstleistungen folgenden Monats. Die Zahlung

- hat per Einzugsermächtigung, BACS oder CHAPS zu erfolgen.
- 8.3 Sofern eine Zahlung nicht bei Fälligkeit erfolgt, so hat der Käufer, unbeschadet aller anderen Rechte aus diesen Bedingungen, einen Zins in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der HSBC Bank Plc ab dem Tag der Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung, sowohl vor als auch nach einem Urteil, zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, alle zukünftigen Lieferungen von Gütern oder die Erbringung von Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.
- 8.4 Eine Zahlung gilt nicht als geleistet, solange sie nicht beim Verkäufer gutgeschrieben ist.
- 8.5 Die rechtzeitige Zahlung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Aufwendungen und Kosten für die Rechtsverfolgung, die ihm wegen des Verzugs des Käufers entstehen, zu ersetzen.
- 8.6 Ungeachtet der weiteren Bestimmungen in diesen AGB werden bei Kündigung dieses Vertrags alle offenen Beträge sofort zur Zahlung fällig.
- 8.7 Der Käufer hat alle Zahlungen, die nach Maßgabe dieses Vertrages fällig werden, ohne Abzug, sei es wegen einer Aufrechnung, Gegenforderung, Preisnachlass, Ermäßigung oder aus sonstigem Grund, zu zahlen.
- 8.8 Sofern der Käufer es versäumt, den Kaufpreis bei Fälligkeit zu zahlen, oder der Verkäufer in vernünftiger Weise annimmt, dass der Käufer nicht zahlen wird, so kann der Verkäufer ungeachtet der Ziffer 21 Zahlung aller fälligen Beträge verlangen, den Vertrag als vom Käufer aufgehoben ansehen und/oder alle künftigen Leistungspflichten unter diesem Vertrag bis zum vollständigen Eingang aller fälligen Summen aussetzen.
- 8.9 Der Verkäufer ist berechtigt, von seinem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegen alle dem Käufer geschuldeten Beträge mit gegenseitigen oder anderen vom Käufer geschuldeten Beträgen Gebrauch zu machen.
- 8.10 Sollten dem Verkäufer nach Ausstellen des Preisangebots zusätzliche Kosten, aufgrund von Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in den vom Käufer übermittelten Anleitungen, oder wegen fehlender Übermittlung von Informationen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die erforderlich für die Leistungserbringung des Verkäufers sind, entstehen, so ist dem Verkäufer das Recht vorbehalten, den Kaufpreis zu erhöhen.
- 9 GEFAHRENÜBERGANG**
- 9.1 Die Gefahr für Schäden oder Verlust der Waren geht auf den Käufer über:
- (a) sofern die Waren vom Betriebsgelände des Verkäufers abzuholen sind, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Waren an den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Spediteur übergibt; oder

- (b) sofern die Waren vom Verkäufer an die Lieferadresse zu liefern sind, in dem Zeitpunkt, in dem die Waren abgeliefert worden sind.
- 9.2 Unabhängig von der Lieferung und dem Gefahrenübergang, oder einer anderen Bestimmung dieser AGB, geht das Eigentum an den Waren erst in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der vollständige Kaufpreis in bar oder per Überweisung beim Verkäufer eingegangen ist.
- 9.3 Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Eigentum an den Waren auf den Käufer gemäß Ziffer 9.2 übergegangen ist, wird der Käufer:
- (a) die Waren wie ein Treuhänder für den Verkäufer aufbewahren;
- (b) die Waren frei von Lasten, Pfandrechten oder dinglichen Rechten Dritter halten;
- (c) keine Identifikationsmerkmale der Waren oder ihrer Verpackung zerstören, entstellen oder verschleiern;
- (d) die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten;
- (e) die Waren zu Gunsten des Verkäufers gegen alle üblichen Risiken in Höhe ihres vollen Preises versichern; und
- (f) sofern Ansprüche geltend gemacht werden sollten, alle Erlöse aus der Versicherungspolice gemäß Ziffer 9.3(e) wie ein Treuhänder für den Verkäufer verwahren und nicht mit anderen Geldern vermischen oder auf ein überzogenes Konto überweisen.
- 9.4 Ungeachtet der Bestimmungen gemäß Ziffer 9.3 ist der Käufer, bevor das Eigentum auf ihn übergeht, berechtigt, die Waren weiter zu verkaufen, zu nutzen oder anderweitig über sie zu verfügen, sofern Verkauf, Nutzen oder Verfügungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Käufers erfolgen und er dies im eigenen Namen tut. Der Käufer ist aufgrund der Beziehung zwischen dem Käufer (als Treuhänder) und dem Verkäufer (als Begünstigter) berechtigt, die Verkaufserlöse einzuziehen. Der Käufer hat diese auf ein separates Konto einzuzahlen oder sich ersatzweise zu versichern, dass alle Verkaufserlöse vom Käufer oder in dessen Namen in separater und leicht erkennbarer Form aufbewahrt werden und nicht auf ein überzogenes Bankkonto eingezahlt werden. Nach Eingang der Verkaufserlöse hat der Käufer seine Schulden bei dem Verkäufer zu begleichen. Es ist ihm untersagt, die Verkaufserlöse in jeglicher anderen Form zu nutzen oder zu verwenden, solange derartige Schulden nicht vollständig beglichen worden sind.
- 9.5 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum nach Maßgabe der Ziffer 9.2 übergeht, kann der Verkäufer die Waren jederzeit wieder abholen. Der Käufer gestattet dem Verkäufer, seinen Vertretern, Angestellten und Subunternehmern unwiderruflich Zugang zu dem Betriebsgelände, wo die Waren gelagert werden oder gelagert werden können. Für den Fall, dass die Waren

sich auf dem Gelände eines Dritten befinden, hat der Käufer ein solches Zugangsrecht für den Verkäufer zu erwirken.

- 9.6 Das Recht des Käufers zum Besitz an den Waren endet beim Eintreten eines der in Ziffer 11 beschriebenen Ereignisse, die den Verkäufer dazu berechtigen, den Vertrag zu beenden. In einem solchen Fall ist der Verkäufer nach vorheriger Ankündigung zum Zugang auf das Betriebsgelände des Käufers, auf dem die Ware gelagert wird, berechtigt und kann die Ware abholen. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugang zu den betreffenden Betriebsgeländen, die nicht vom Käufer selbst genutzt werden, zu verschaffen.

10 EREIGNISSE AUßERHALB DER KONTROLLE EINER PARTEI

- 10.1 Sofern ein Ereignis von höherer Gewalt eine Partei daran hindern sollte, ihre Leistungspflichten zu erbringen oder die Erbringung dadurch verzögert wird, so ist die beeinträchtigte Partei von der Erbringung ihrer Leistungspflichten vom Tag des Ereignisses der höheren Gewalt so lange frei, wie dieses Ereignis anhält. Die Partei gilt nicht als vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar gegenüber der anderen Partei.
- 10.2 Bei Eintreten eines Ereignisses von höherer Gewalt werden die Parteien in Treu und Glauben verhandeln, um dessen Folgen zu mindern. Die an der Leistungserbringung gehinderte Partei hat mit angemessener Sorgfalt die Ursache der Höheren Gewalt zu beseitigen (sofern möglich) und die Erbringung ihrer Leistung zu ermöglichen. Sollte die Höhere Gewalt über einen fortlaufenden Zeitraum von einem Monat andauern, kann die Partei, die nicht aufgrund der Höheren Gewalt in ihrer Leistungserbringung beeinträchtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern die Parteien sich nicht vorher auf Maßnahmen geeinigt haben, wie mit dem Ereignis umzugehen ist. Sofern die vereinbarten Maßnahmen scheitern, kann die Partei, deren Leistungserbringung nicht durch die Höhere Gewalt beeinträchtigt wird, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern das Ereignis seit einem Monat andauert.
- 10.3 Sofern der Verkäufer zu irgendeiner Zeit das Bestehen von Höherer Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dieser AGB hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen geltend macht, ist der Verkäufer nach eigenem Ermessen berechtigt, über die Zuteilung seiner Waren zu entscheiden; der Käufer ist berechtigt, die Menge an Waren und/oder Dienstleistungen von anderen Lieferanten zu beziehen, die der Verkäufer ihm nicht liefern kann.
- 10.4 Der Verkäufer behält sich vor, nach einer Mitteilung an den Käufer, die mindestens 14 Tage vor dem Liefertermin erfolgte, den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen zu ändern, um

einen wesentlichen Preisanstieg auszugleichen, der bei den Herstellungs-, Beschaffungs- oder Lieferkosten der Waren und/oder Dienstleistungen des Verkäufers aufgetreten ist. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung ist der Käufer berechtigt, die Bestellung der Waren und/oder Dienstleistungen zu stornieren, sofern die Stornierung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers erfolgt.

11 NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES KÄUFERS UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- 11.1 Bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse ist jede Partei sofort berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen:
- (a) wenn die andere Partei in nicht nur unwesentlicher Weise eine Bestimmung dieser AGB verletzt und diese Pflichtverletzung nicht behoben werden kann;
 - (b) wenn die andere Partei in nicht nur unerheblicher Weise eine Bestimmung dieser AGB verletzt und es versäumt, dies innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Pflichtverletzung und der Aufforderung diese zu beenden, diese nicht behoben hat;
 - (c) die andere Partei (ob natürliche Person oder Unternehmen) insolvent wird oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird, oder (als Personengesellschaft) gerichtlich liquidiert, insolvent oder zwangsverwaltet wird, oder (als eingetragene Gesellschaft) sich aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit in gerichtlicher oder freiwilliger Liquidation befindet. Dasselbe gilt, wenn ein Insolvenzverwalter oder Liquidator für einen Teil oder das gesamte Vermögen benannt wurde und in jedem Fall, wenn die andere Partei zugunsten ihrer Gläubiger aufgelöst wird (unabhängig davon, ob dies entsprechend den Bestimmungen des Britischen Insolvenzgesetzes von 1986 oder nicht geschehen ist).
 - (d) wenn über die andere Partei ein den in (c) genannten Insolvenzverfahren und Liquidation ähnliches Verfahren in einem anderen Land eingeleitet wird.
- 11.2 Unbeschadet seiner weiteren Rechte ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag entschädigungslos zu kündigen,
- (a) sofern der Verkäufer aufgrund der Überprüfung der finanziellen Situation des Käufers oder in Anbetracht von Meldungen die Erkenntnis gewonnen hat, dass der Käufer möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Kaufpreis zu zahlen; oder
 - (b) der Verkäufer einen schriftlichen Bescheid einer zuständigen Behörde erhält, oder in nachvollziehbarer Weise entscheidet, dass die Ware nicht mit den REACH-Bestimmungen konform ist oder nicht konform sein wird.

12 VERTRAULICHKEIT

Beide Parteien dürfen zu keinem Zeitpunkt Bedingungen des Vertrags bekannt machen oder Informationen vertraulicher oder geheimer Natur, die die Geschäftstätigkeit der anderen Partei

betreffen oder im Rahmen dieses Vertrags bezogen wurden, für andere als ausdrücklich in diesen AGB genannten Zwecke zu nutzen, wobei der Verkäufer berechtigt bleibt, derartige Informationen an die Partei zu übermitteln, der er diesen Vertrag ganz oder teilweise überträgt.

13 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

13.1 Alle gewerblichen Schutzrechten in Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen liegen zu jeder Zeit bei dem Verkäufer. Der Verkäufer sorgt nach eigenem Ermessen für die Anmeldungen und den Schutz solcher gewerblicher Schutzrechte an den Waren und/oder Dienstleistung.

13.2 Dem Käufer ist es, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers, untersagt, den Namen, das Logo sowie andere Identifikationsmerkmale des Verkäufers für Werbe- oder Vermarktungszwecke zu nutzen.

13.3 Sofern die Ware nach den vom Käufer vorgegebenen Vorgaben oder Design hergestellt wurde, hat der Käufer den Verkäufer von allen Verlusten, Forderungen, Kosten, Ansprüchen, Klagen, Ausgaben und Aufwendungen (insbesondere Rechtsverfolgungs- und Beraterkosten), für Verfahren und Urteile sowie allen anderen Schäden, die beim Verkäufer in Verbindung mit Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter herrühren, freizustellen, sofern diese Forderungen auf die vom Käufer übermittelten Vorgaben oder Änderungen an den Vorgaben zurückzuführen sind.

14 FREISTELLUNG

Unbeschadet weiterer Rechte aus Gesetz oder den Bestimmungen dieser AGB ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von allen Verlusten, Forderungen, Kosten, Ansprüchen, Ausgaben und Aufwendungen (insbesondere Rechtsverfolgungs- und Beraterkosten) für Verfahren und Urteil sowie allen anderen Schäden, die beim Verkäufer in Verbindung mit allen Handlungen und Unterlassungen des Käufers, seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Vertretern und Subunternehmern mit Blick auf Nutzung, Missbrauch, Marketing und Werbung sowie den Verkauf der Waren und Dienstleistungen auftreten, freizustellen.

15 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Waren, die vom Verkäufer entsprechend der eigenen Spezifikation oder dem eigenen Design geliefert worden, haben sicher und ohne Gesundheitsrisiko zu sein, vorausgesetzt, sie werden nur entsprechend den vom Verkäufer herausgegebenen Anweisungen und Nutzungsbedingungen und innerhalb der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen genutzt. Sollte der Käufer Fragen zur sachgerechten Nutzung der Waren haben, so hat er den Verkäufer unverzüglich um Antwort zu bitten. Der Käufer trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Sicherheitsmassnahmen hinsichtlich der

Anwendung, Dem Nutzen und Verkauf der Waren.

16 AUSLAGEN UND KOSTEN

Die Parteien kommen für ihre Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit oder neben der Vorbereitung und dem Abschluss jedes Vertrages anfallen, selbst auf.

17 BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Diese AGB oder ein Dokument, auf das in diesen Bedingungen verwiesen wird oder ein anderes von den Parteien in Erwägung gezogenes Übereinkommen sind nicht in einer Art und Weise auszulegen, dass damit eine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet werden kann. Keine der Parteien ist bevollmächtigt, die andere Partei zu vertreten oder in ihrem Namen Verpflichtungen zu Gunsten Dritter einzugehen.

18 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen sind nur verbindlich, sofern sie von einem hierzu berechtigten Vertreter des Verkäufers schriftlich vereinbart wurden.

19 VERZICHT

Weder der Verzug noch das Versäumnis ein Recht in Verbindung mit dem Vertrag oder diesen AGB geltend zu machen, bedeutet für die ein oder andere Partei auf das betreffende Recht zu verzichten. Eine solche Verzichtserklärung hat grundsätzlich in schriftlicher Form von der betreffenden Partei erteilt zu werden.

20 ABTRETUNG

20.1 Der Verkäufer ist berechtigt, jede der eingegangenen Verpflichtungen und sämtliche der ihm unter diesem Vertrag oder diesen AGB erteilten Rechte durch ein Verbundenes Unternehmen zu erfüllen und geltend zu machen. Sämtliche Handlungen oder Unterlassungen eines solchen Verbundenen Unternehmens werden zum Zwecke dieses Vertrags als Handlung oder Unterlassung des Verkäufers gelten.

20.2 Dem Verkäufer ist es nach eigenem Ermessen gestattet seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch einen Vertreter oder einen durch ihn eigens für diesen Zweck bestimmten Subunternehmer erfüllen zu lassen.

20.3 Der Verkäufer ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt seine Rechte und/oder Pflichten gemäß diesem Vertrag oder diesen AGB, insbesondere aus Forderungen, Verkäufen oder ähnlichen Geschäfte, welche vom Verkäufer von Zeit zu Zeit getätigt werden, (ganz oder teilweise) abzutreten oder zu übertragen. Dem Käufer darf Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder diesen AGB ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abtreten, unterlizenzieren oder Subunternehmer übertragen (sofern dem Verkäufer eine solche Zustimmung zumutbar ist, darf sie nicht verweigert oder verzögert werden).

20.4 Sofern zur rechtswirksamen Abtretung gemäß Ziffer 20.3 notwendig, werden die Parteien hierzu eine entsprechende Vereinbarung schließen und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dass der Erwerber oder Rechtsnachfolger dieser Vereinbarung beitrifft.

21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern eine Bestimmung, Klausel, Bedingung oder ein Teil dieser Bedingungen von einem Gericht, einem Verwaltungsorgan oder einer sonstigen zuständigen Behörde für rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar erklärt wird, ist die entsprechende Bestimmung in erforderlichem Umfang abzutrennen von diesen Bedingungen und entfaltet keinerlei Wirkung. Soweit wie erforderlich wird dadurch keine andere Bestimmung oder ein Teil dieser Bedingungen geändert. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.

22 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

22.1 Die Parteien werden sich bestmöglich bemühen, alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesen AGB oder dem Vertrag oder einer Verletzung davon entstehen, nach Treu und Glauben zu verhandeln und beizulegen. Sollten Streitigkeiten nicht durch Verhandlungen zwischen geeigneten Vertretern beider Parteien gelöst werden können, so wird mit dem Streit gemäß dem Eskalierungsverfahren in Ziffer 22 verfahren.

22.2 Die Streitigkeit ist von beiden Parteien an die jeweilige Geschäftsführung zu eskalieren. Diese oder deren Vertreter werden sich nach Treu und Glauben bemühen, den Streit beizulegen. Sofern die Streitigkeit in der Folge eines solchen Treffens nicht beigelegt ist, kann jede Partei (in dem Treffen oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Ende oder nach Ablauf von 28 Tagen ab dem Zugang der Eskalationserklärung an die Geschäftsführung) nach Maßgabe der Ziffer 26 ein ordentliches Gerichtsverfahren einleiten.

23 ABSCHLIESSENDE VEREINBARUNG

23.1 Diese AGB sowie die Bestellbestätigung stellen die gesamte und abschließende Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Verkauf und Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen und Absichtserklärungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Verkauf und Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen.

23.2 Beide Parteien bestätigen mit Abschluss des Vertrags, keine weiteren als die ausdrücklich in diesen AGB oder der jeweiligen Bestellbestätigung genannten Darstellungen, Zusicherungen oder andere Verpflichtungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands zu erwarten.

23.3 Im Fall von falschen, ungenauen und/oder unvollständigen Zusicherungen oder Gewährleistungen sind zugunsten beider Parteien jegliche Haftungs- und Ersatzansprüche

ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz beruhen oder ausdrücklich in diesen AGB vorgesehen sind. Keine der in diesen AGB vorgesehenen Bestimmungen begrenzt oder schließt die Haftung für vorsätzliche Täuschung aus.

23.4 Die Parteien sind sich einig, dass aus einer Verletzung des Vertrages keine anderen Rechte als diejenigen, die wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können, hergeleitet werden können.

24 MITTEILUNGEN

24.1 Mitteilungen im Sinne dieser AGB können per Kurier, Post oder Telefax übermittelt werden.

24.2 Mitteilungen gelten als zugegangen:

- (a) mit Ablieferung im Fall der persönlichen Zustellung; oder
- (b) mit Empfang des Übertragungsprotokolls bei Übertragung per Telefax zu der von der anderen Partei angegebenen Telefaxnummer; oder
- (c) zwei (2) Tage nach Versand per Post, vorausgesetzt, das Porto wurde gebührend bezahlt und korrekt adressiert an den Geschäftssitz der Partei gesendet wurde, oder an jede anderen Adresse, die der jeweils anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.

25 CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

Eine juristische Person, die nicht ausdrücklich Partei dieses Vertrages ist, hat kein Recht aus dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 zur Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 auf diesen Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.

26 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich englisches Recht. Die Parteien sind sich einig, dass sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 22 der ausschließlichen Zuständigkeit englischer Gerichte unterworfen sind. Der Verkäufer bleibt jedoch berechtigt, die Gerichte des Landes anzurufen, in dem Land der Käufer seinen Sitz hat.